



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5755/6-1/88

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telex Nr.: 111800

Telex Nr.: 132481

DVR: 0090204

Sachbearbeiter: Dr. Niederle

Tel. (0 22 2) 711 62 Kl. 9253

Entwurf des
Rechnungslegungsgesetzes 1989;
Begutachtungsverfahren

An die
Parlamentsdirektion
W i e n

Betrifft:	GESETZENTWURF
Zl:	57 - Ge 9. 88
Datum:	19. DEZ. 1988
Verteilt:	<i>f. Bauner</i>

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Präsidium, übermittelt angeschlossen 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu obigem Betreff.

Beilagen

Wien, am 13. Dezember 1988

Für den Bundesminister:

Dr. ZANT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5755/6-1/88

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telex Nr.: 111800

Telex Nr.: 132481

DVR: 0090204

Sachbearbeiter: Dr. Niederle

Tel. (0 22 2) 711 62 Kl. 9253

**Entwurf des
Rechnungslegungsgesetzes 1989;
Begutachtungsverfahren**

Bezug: do GZ 10 030/94-I 3/88 vom 14. Juni 1988

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nimmt zu der im do Einleitungsschreiben gestellten Frage einer Aufrechterhaltung des § 259 Aktiengesetz 1965 für Eisenbahngesellschaften wie folgt Stellung:

Grundsätzlich soll § 259 Abs. 2 Aktiengesetz 1965 aufrechtleiben, da die Eisenbahnbehörde im Zuge ihrer Aufsicht auch bilanzielle Prüfungen durchführen muß. Um aber der Eisenbahnbehörde eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen und damit eine fallweise Überprüfung durch einen nach §§ 136 f Aktiengesetz (alt) bestellten Abschlußprüfer, wird ersucht, in den § 259 Abs. 2 einen zweiten Satz folgender Formulierung einzufügen:

- 2 -

....."Ein solcher Beschuß setzt voraus, daß die eisenbahnerichtliche Aufsichtsbehörde einer solchen Übernahme der aktienrechtlichen Abschlußprüfung jeweils zugestimmt hat. Die Prüfung durch die Aufsichtsbehörde hat sinngemäß nach"
(weiterer Text unverändert).

Unter Bedachtnahme auf § 26 Eisenbahngesetz, der dezidiert die Genehmigung von Satzungen und Gesellschaftsverträgen bzw. deren Änderungen vor der handelsgerichtlichen Eintragung vorsieht, wird ersucht, Abs. 3 des § 259 Aktiengesetz 1965 wieder aufzunehmen. Eine Herausnahme dieser Bestimmung aus dem Aktiengesetz 1965 stünde nicht im Einklang mit der Regelung im Eisenbahngesetz und würde zumindest für Rechtsunsicherheit sorgen.

Die Beibehaltung der Regelung des § 259 Aktiengesetz 1965 wird daher als geboten und vom Standpunkt der Eisenbahnaufsicht als unverzichtbar angesehen.

In diesem Zusammenhang darf auch an das von der Eisenbahnbehörde entwickelte Formblatt für Jahresabschlüsse der ebenfalls als Eisenbahnen geltenden Seilbahnen erinnert werden, das in Anlehnung an § 259 Aktiengesetz 1965 erstellt wurde, jedoch den Besonderheiten von Seilbahnunternehmungen Rechnung trägt. Dieses Formblatt, das von der Praxis akzeptiert wurde, war dem do Ressort, Abteilung I/3 unter Zl. 31572/3-II/3 am 19. Februar 1987 mit der Bitte um Aufnahme in das Aktiengesetz vorgelegt worden. Es darf nunmehr aus gegebenen Anlaß dieses Ersuchen wiederholt werden.

Die Österreichischen Bundesbahnen geben unter Hinweis auf die durch das Rechnungslegungsgesetz notwendig werdenden umfangreichen ablauforganisatorischen und EDV-technischen Vor-

- 3 -

sorgen zu bedenken, daß für die in der Vorphase diesbezüglich zu setzenden Maßnahmen der vorgesehene Einführungstermin eher zu kurz erscheint.

Für den Bereich der Verstaatlichten Unternehmungen darf eine von der ÖIAG ausgearbeitete Stellungnahme als Beilage angegeschlossen und hiezu bemerkt werden, daß diese, die Interessen der Verstaatlichten Industrie repräsentierende Stellungnahme die Unterstützung des ho Ressorts findet.

Unter einem werden 25 Exemplare der ho Stellungnahme (samt entsprechender Beilagen) dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Beilage

Wien, am 13. Dezember 1988

Für den Bundesminister:

Dr. ZANT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: